

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Satzung gemäß § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG) vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, 614) zur Durchführung der Berufspraktischen Studien (Praxismodul) und des Berufspraktikums des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel	253

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Marcel Manthey

E-Mail: marcel.manthey@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung gemäß § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozial-pädagoginnen und -pädagogen sowie Heil-pädagoginnen und -pädagogen (SozAnerkG) vom 21.12.2010 (GVBl. I 2010, 614) zur Durchführung der Berufspraktischen Studien (Praxismodul) und des Berufspraktikums des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel, (Institut für Sozialwesen)

1. Allgemeine Regelungen:

Die Berufspraktischen Studien (BPS) im Studium Bachelor Soziale Arbeit und das Berufspraktikum nach dem Studienabschluss sollen die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen und die Kenntnisse in relevanten deutschen Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung landesrechtlicher Bestimmungen fördern. Sie dienen dazu, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der berufspraktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Mit der Praxisphase soll die Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt werden.

2. Gliederung und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit:

Das SozAnerkG setzt gem. § 2 Abs. 2 eine einjährige Praxisphase voraus. Die Praxisphase findet sowohl

- studienintegriert (BPS) als auch
- im Anschluss an das Studium (Berufspraktikum)

statt. Die Dauer beträgt jeweils 6 Monate.

3. Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit:

Die Praxisphasen werden in Praxisstellen absolviert, die von der Universität Kassel anerkannt sind.

4. Anleitung, Begleitung und Auswertung der berufspraktischen Tätigkeit:

Die Anleitung und Auswertung der berufspraktischen Tätigkeit wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Praxisbegleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft,
- Anleitung und Auswertung durch Begleit- und Auswertungsseminare an der Universität Kassel,
- Supervision

5. Einbeziehung der Berufspraxis

Die Universität Kassel und die Berufspraxis der Sozialen Arbeit kooperieren bei der Ausgestaltung und Durchführung der Berufspraktischen Studien und des Berufspraktikums. Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis arbeiten im Praktikumsausschuss des Instituts mit. In diesem Gremium werden Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen der Universität Kassel und der Berufspraxis der

Sozialen Arbeit behandelt; dabei können Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen gegeben werden. (vgl. § 4 SozAnerkG)

6. Nachweise über die Praxisphasen:

Folgende Nachweise sind bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen:

- Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit,
- Bestätigung der Lehrpersonen der jeweiligen Veranstaltung über die Teilnahme an den Begleit- und Auswertungsveranstaltungen,
- Bestätigung der Teilnahme an Rechtsveranstaltungen.

7. Abschluss der berufspraktischen Tätigkeiten:

Der Abschluss der berufspraktischen Tätigkeiten erfolgt durch:

- Praxismodul (BPS):
Vorlage eines Praxisberichts,
- Berufspraktikum:
Vorlage eines Praxisberichts und Teilnahme an einer Prüfung

8. Staatliche Anerkennung:

Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel verleiht nach erfolgreicher Prüfung die „Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/-pädagogin“ bzw. die „Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-pädagoge“.

9. Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialen Arbeit:

Die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis wird durch:

- die Mitgliedschaft im Praktikumsausschuss bzw.
- die Teilnahme in der Prüfungskommission

sichergestellt.

BA Soziale Arbeit

Teil 1

**Satzung zur Ausgestaltung und Durchführung des Praxismoduls:
„Berufspraktische Studien“ (BPS)****1. Ziel des Praxismoduls**

Im Praxismodul absolvieren die Studierenden ein theoriegeleitetes und anwendungsbezogenes berufspraktisches Studiensemester. Diese Praxisphase wird durch den Fachbereich organisatorisch und inhaltlich vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

Das Modul zielt im Rahmen einer in Teilen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Anforderungen der Praxis auf die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz. Der praktische Einsatz in den jeweiligen Einrichtungen ist mit regionalen Trägern aus der Sozialen Arbeit sowie dem Bildungs- und Gesundheitswesen durch entsprechende Vereinbarungen abgesichert.

2. Durchführung des Praxismoduls

2.1 Studienorte

Die Berufspraktischen Studien finden statt:

- a) in Praxisstellen, die von der Hochschule als geeignet anerkannt sind sowie
- b) in Begleit- bzw. Auswertungsveranstaltungen der Hochschule.

2.2 Umfang und Ablauf

a) Die Berufspraktischen Studien umfassen 32 Stunden pro Woche für die Dauer von 6 Monaten und sollen innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Hierfür werden 30 Crd. angerechnet. Es besteht die Möglichkeit, die berufspraktische Tätigkeit in zwei unterschiedlichen Institutionen zu absolvieren. Dabei muss eine Praxisphase mindestens 6 Wochen umfassen. Das Praxismodul kann auch im Ausland absolviert werden.

Die Hälfte des Praxismoduls (3 Monate) kann forschungsorientiert gestaltet werden (Lehrforschung, Evaluation o. ä.).

Die Praxisanleitung übernimmt in diesen Fällen die Leiterin/der Leiter des jeweiligen Forschungsvorhabens in Kooperation mit einem Vertreter eines Praxisträgers aus dem beforschten Praxisfeld.

b) Zur Reflexion der praktischen Tätigkeit müssen die Studierenden an einer Begleit- bzw. Auswertungsveranstaltung teilnehmen. Für diese Veranstaltung werden 3 Crd. angerechnet.

c) Zusätzlich zu der geforderten Begleit-/Auswertungsveranstaltung besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Gruppensupervision. Im Falle der Teilnahme, ist die Supervision während der Praxisphasen abzuleisten.

d) Auf Antrag der Studierenden kann die Betreuung in Seminaren an einer anderen geeigneten Hochschule stattfinden, sofern Teile der BPS außerhalb des Kasseler Raumes abgeleistet werden.

3. Organisation des Praxismoduls

3.1 Praktikumsausschuss, BPS-Referat

Der vom Fachbereichsrat zu wählende Praktikumsausschuss besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzender/Vorsitzende) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, dem/der BPS-Referenten/in, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin der Studierenden bzw. der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der hauptamtliche BPS-Referent bzw. die hauptamtliche BPS-Referentin koordiniert die BPS-Angelegenheiten des Fachbereichs und steht dem BPS-Referat vor. Er/Sie führt die Geschäfte des Praktikumsausschusses. Das Gremium kann ihm/ihr Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Praktikumsausschusses sind. Der Praktikumsausschuss entscheidet auch in Fragen der Beurteilung und des Erfolgs des Praxismoduls – insbesondere in den Fällen unterschiedlicher Beurteilungen durch Praxisstelle und Universität.

3.2 Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

Die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle obliegt der Hochschule nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SozAnerkG. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss. Er kann diese Aufgabe dem BPS-Referenten/der BPS-Referentin des Fachbereichs übertragen. Ergebnis des Verfahrens ist die Anerkennung oder Ablehnung als Praxisstelle.

Die Anerkennung wird für die Dauer von vier Jahren ausgesprochen. Während dieser Zeit sind die Praxisstellen verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Ausbildungsvertrag nur dann vom Fachbereich Humanwissenschaften genehmigt werden, wenn ein erneuter Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt ist.

3.3 Qualifikation der anleitenden Fachkraft

Mit der Anleitung der BPS-Studentinnen und BPS-Studenten in der Praxisstelle sollen staatlich anerkannte Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen, in Ausnahmefällen auch entsprechende Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, beauftragt werden (vgl. § 3 SozAnerkG).

3.4 Ausbildungsvertrag

Nach erfolgter Anerkennung einer Einrichtung als Praxisstelle wird zwischen der Studentin bzw. dem Studenten und dem Träger der Einrichtung ein Ausbildungsvertrag geschlossen. Diese Vereinbarung wird von dem BPS-Referat gegengezeichnet.

3.5 Ausbildungsplan

Die Praxistätigkeiten sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser zwischen der anleitenden Fachkraft der jeweiligen Einrichtung und der Studentin bzw. dem Studenten zu vereinbaren. Er ist von dem BPS-Referat zu genehmigen.

3.6 Versicherungsschutz

Da die Studierenden immatrikuliert bleiben, bleibt auch die Kranken- und Unfallversicherung im gleichen Umfang bestehen, wie während der Fachsemester. Für die Träger besteht keine Versicherungspflicht, weder für die Kranken- noch für die Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Für Unfälle, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den BPS in der Praxiseinrichtung geschehen, gelten die Vorschriften der für den Träger zuständigen Berufsgenossenschaft.

4. Beurteilung der BPS

4.1 Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft

Die Beurteilung durch die praxisanleitende Fachkraft am Ende des Praktikums erfolgt durch eine Bescheinigung, in der die Praxisstelle die erfolgreiche Ableistung der Berufspraktischen Studien bestätigt sowie die jeweiligen Praxisanforderungen auflistet und kennzeichnet. Darüber hinaus kann die Praxisstelle eine detaillierte inhaltliche Beurteilung der Leistungen abgeben. Sie muss eine solche abgeben, wenn der Student oder die Studentin dies beantragt. Wird die Praxisstelle gewechselt, ist zuvor eine Beurteilung der bis dahin abgeleisteten Praxistätigkeit durch den jeweiligen Praxisanleiter oder die jeweilige Praxisanleiterin erforderlich.

4.2 Beurteilung durch die Universität

Die Beurteilung, ob die einschlägigen, im Zusammenhang mit dem Praxismodul stehenden Studienleistungen absolviert wurden, erfolgt durch die zuständigen Lehrenden. Die Leiterinnen/Leiter der begleitenden Veranstaltungen

- bestätigen die regelmäßige Teilnahme an einem Begleit- bzw. Auswertungsseminar und
- benoten den schriftlichen Bericht über die Praxisphase.

4.3 Fehlzeiten

Praxiszeiten, die wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen ausgefallen sind, sind auszuweisen und in angemessenem Umfang nachzuholen. Dieser wird vom Praktikumsausschuss festgelegt. Gewährte Urlaubstage und Feiertage sind keine Fehlzeiten in diesem Sinne und müssen somit nicht nachgeholt werden.

4.4 Abschluss des Beurteilungsverfahrens

Stimmen die Beurteilungen nach Teil I Nr. 4.1 und 4.2 im Ergebnis überein, ist das von Praxisstelle und Hochschule gemeinsam durchgeführte Beurteilungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilungen ist der Praktikumsausschuss zur Überprüfung des Verfahrens

einzuschalten. Eine erfolgreiche Absolvierung des BPS ist Voraussetzung für die nach dem Berufspraktikum stattfindende Prüfung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung.

Der Praktikumsausschuss kann Empfehlungen für eine Verlängerung der jeweiligen berufspraktischen Phase und ihre geordnete Durchführung aussprechen und entsprechende Auflagen für die Studentin/den Studenten vorschlagen.

Teil 2

Satzung zur Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums

1. Aufgabe und Ziel des Berufspraktikums

Absolventen, die den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Universität Kassel erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Berufspraktikum von einem halben Jahr Dauer anschließen, das vom Fachbereich Humanwissenschaften fachlich begleitet wird. Mit der Absolvierung des Praxismoduls und des Berufspraktikums erwerben sie die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge.

Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik heranzuführen. Dabei sollen die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in Arbeitsfeldern des Sozialwesens zunehmend selbständig angewendet und vertieft und die Kenntnisse in relevanten deutschen Rechtsgebieten mit exemplarischer Vertiefung landesrechtlicher Bestimmungen gefördert werden.

Das Berufspraktikum soll insbesondere die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zur Klientel und zu Zielgruppen sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit wahrgenommen werden.

2. Durchführung des Berufspraktikums

2.1 Studienorte

Das Berufspraktikum findet statt:

- a) in Praxisstellen, die von der Universität als geeignet anerkannt sind sowie
- b) in Begleitveranstaltungen der Universität.

2.2 Anmeldung des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum ist im BPS-Referat des Fachbereichs anzumelden. Damit wird gewährleistet, dass:

- Praxisstellen dahingehend überprüft werden, ob sie die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen,
- die Betreuung und Praxisbegleitung der Praktikantinnen und Praktikanten sichergestellt ist,

- Praxisstellen über die praxisbegleitenden Veranstaltungen informiert und rechtzeitig in die Planung der Prüfungen einbezogen werden.

2.3 Umfang und Ablauf

a) Das Berufspraktikum umfasst 32 Stunden pro Woche für die Dauer von 6 Monaten. Es soll sich in der Regel unmittelbar an die Bachelor-Prüfung anschließen und spätestens 3 Jahre danach abgeleistet sein. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsausschuss.

b) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während des gesamten Berufspraktikums einen Studientag in der Woche. Der Studientag dient dem Besuch sowie der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, dem Selbststudium, dem Besuch von Angeboten der Praxisberatung und Supervision sowie der Erstellung des Praktikumsabschlussberichts und der Vorbereitung auf die Prüfung. Studientage können auch zu Blöcken von mehreren Tagen oder zu Blockwochen zusammengezogen werden.

c) Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten müssen während des Berufspraktikums an den folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

- Begleitveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden
- eine Studienwoche
- Supervision (15 Sitzungen)
- Theorieveranstaltungen (fachspezifische Veranstaltungen, Tagungen o. ä.) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung. Die Teilnahme ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend und muss von den Dozentinnen und Dozenten bescheinigt werden.

Diese Veranstaltungen dienen der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf die Prüfung. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Praktikantinnen und Praktikanten zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen.

Die Praxisstellen müssen die Praktikantinnen und Praktikanten zur Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen sowie an der Studienwoche freistellen.

In der vorlesungsfreien Zeit können andere geeignete Formen der Praxisbegleitung angeboten werden.

Absolventen eines Bachelor-Studiengangs der Fachrichtung Soziale Arbeit einer anderen Hochschule können im Berufspraktikum von der Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften fachlich begleitet werden, sofern sie einen Praktikumsplatz im Einzugsgebiet der Universität Kassel haben und ein berufspraktisches Studiensemester mit einer Praxistätigkeit im vergleichbaren Umfang des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit der Universität Kassel nachweisen. Für die fachliche Begleitung werden kostendeckende Entgelte gemäß § 2 Abs. 3 SozAnerkG i.V.m. § 16 Abs. 3 S. 1 HHG erhoben.

2.4 Unterbrechung des Berufspraktikums

Wird das Berufspraktikum über den Zeitraum des tariflichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert es sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer

Unterbrechung von mehr als sechs Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und ggf. in welchem Umfang das Praktikum zu wiederholen ist.

2.5 Verkürzung bzw. Erlass des Berufspraktikums

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vorausgegangene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten in der sozialen Arbeit bzw. Sozialadministration) kann das halbjährige Berufspraktikum auf entsprechenden Antrag der Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten um drei Monate verkürzt oder ganz erlassen werden. Über Verkürzung bzw. Erlass des Berufspraktikums entscheidet der Praktikumsausschuss.

Bei Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, deren Berufspraktikum um drei Monate verkürzt wurde, reduzieren sich die Begleitveranstaltungen auf die Teilnahme an der Studienwoche sowie an Supervisionssitzungen.

2.6 Teilzeitbeschäftigung während des Berufspraktikums

Eine Ableistung des Berufspraktikums bei Teilzeitbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen, sofern das Praktikum innerhalb der Dreijahresfrist (ab dem Examenstag gerechnet) erfolgreich beendet und der Beschäftigungsgrad von 50 % (halbtags) nicht unterschritten wird.

Bei vorliegenden Voraussetzungen reicht es aus, dem BPS-Referat die Teilzeitbeschäftigung und den Beschäftigungsgrad mitzuteilen.

- Die Praktikumsdauer bei einem Berufspraktikum, das bei einem Beschäftigungsgrad von 50 % (halbtags) abgeleistet wird, beträgt 12 Monate.
- Die Praktikumsdauer bei einem Berufspraktikum, das bei einem Beschäftigungsgrad von 66 % (Zweidrittel) abgeleistet wird, beträgt 9 Monate.
- Die Praktikumsdauer bei einem Berufspraktikum, das bei einem Beschäftigungsgrad von 75 % (Dreiviertel) abgeleistet wird, beträgt 8 Monate.

Bei allen Praktika, die in Teilzeitform abgeleistet werden, erweitert sich die Dauer der Verlängerungszeit bei nicht erfolgreichem Abschluss des Berufspraktikums im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Bei einer Unterbrechung von mehr als vier Wochen gilt dasselbe.

3. Organisation des Berufspraktikums

3.1 Praktikumsausschuss, BPS-Referat

Der Praktikumsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Entscheidungen über die Anerkennung des Praktikums gemäß Teil 2 Nr. 4.3 .
2. Entscheidung über die Anerkennung von Berufszeiten und Ausbildungen vor Aufnahme des Studiums gemäß Teil 2 Nr. 2.5 .
3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.
4. Bestellung der Prüfungskommission und Festsetzung der Prüfungstermine.

Der vom Fachbereichsrat zu wählende Praktikumsausschuss besteht aus einem Professor/ einer Professorin (als Vorsitzender/Vorsitzende) und einer weiteren hauptamtlichen Lehrkraft, dem/der BPS-Referenten/in, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Berufspraxis sowie einem Vertreter/ einer Vertreterin

der Studierenden bzw. der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der hauptamtliche BPS-Referent bzw. die hauptamtliche BPS-Referentin koordiniert die BPS-Angelegenheiten des Fachbereichs und steht dem BPS-Referat vor. Er/Sie führt die Geschäfte des Praktikumsausschusses. Der Ausschuss kann ihm/ihr Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen, die nicht wesentliche Aufgaben des Praktikumsausschusses sind.

3.2 Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle

Die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle obliegt der Hochschule nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SozAnerkG. Über die Anerkennung entscheidet der Praktikumsausschuss. Er kann diese Aufgabe dem BPS-Referenten/der BPS-Referentin des Fachbereichs übertragen. Ergebnis des Verfahrens ist die Anerkennung oder Ablehnung als Praxisstelle.

Die Anerkennung wird für die Dauer von vier Jahren ausgesprochen. Während dieser Zeit sind die Praxisstellen verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Ausbildungsvertrag nur dann vom Fachbereich Humanwissenschaften genehmigt werden, wenn ein erneuter Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt ist.

3.3 Qualifikation der anleitenden Fachkraft

Mit der Anleitung der Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten in der Praxisstelle sollen staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen, in Ausnahmefällen auch entsprechende Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung, beauftragt werden (vgl. § 3 Abs. 1 SozAnerkG).

3.4 Praktikumsvertrag

Zu Beginn des Berufspraktikums muss zwischen Praktikantin bzw. Praktikant und dem Träger der Praxisstelle ein Praktikumsvertrag abgeschlossen und dem BPS-Referat zur Prüfung und Gegenzeichnung vorgelegt werden.

3.4.1 Praktikantentarifvertrag

Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten haben gegenüber der Praxisstelle während des Berufspraktikums Anspruch auf eine dem Praktikantentarif entsprechende Vergütung.

3.5 Ausbildungsplan

Das Berufspraktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan wird zwischen dem Fachbereich und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter und den Praktikantinnen bzw. Praktikanten schriftlich vereinbart. Die Praxisdozentin

bzw. der Praxisdozent berät im Rahmen der Praxisbegleitveranstaltungen bei der inhaltlichen Gestaltung des Ausbildungsplans.

3.6 Praktikumsbericht

Das Berufspraktikum wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Er dient der Auswertung und Vertiefung der gewonnenen Erfahrungen. In dem Bericht ist die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll sich mit einem selbst ausgewählten Aspekt des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen.

4. Beurteilung des Berufspraktikums

4.1 Beurteilung durch die praxisleitende Fachkraft

Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Die schriftliche Beurteilung ist neben anderen eine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

4.2 Beurteilung durch die Universität

Die Beurteilung, ob die einschlägigen, im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum stehenden Veranstaltungen absolviert wurden, erfolgt durch die zuständigen Lehrenden.

Die Leiterinnen/Leiter der jeweiligen Veranstaltungen bestätigen:

- die regelmäßige Teilnahme an einer Begleitveranstaltung bzw. den Theorieveranstaltungen sowie an Supervisionssitzungen,
- die Teilnahme an einer Studienwoche,
- die Vorlage eines schriftlichen Berichts über das Berufspraktikum.

4.3 Abschluss des Beurteilungsverfahrens

Stimmen die Beurteilungen nach Teil II Nr. 4.1 und 4.2 im Ergebnis überein, ist das von Praxisstelle und Hochschule gemeinsam durchgeführte Beurteilungsverfahren erfolgreich abgeschlossen. Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilungen ist der Praktikumsausschuss zur Überprüfung des Verfahrens einzuschalten. Eine erfolgreiche Absolvierung des Berufspraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung.

Im Anschluss kann die Zulassung zur Prüfung beantragt werden.

Bei Nichtübereinstimmung der Beurteilungen ist der Praktikumsausschuss zur Überprüfung des Verfahrens einzuschalten. Der Ausschuss kann Empfehlungen für eine Verlängerung des Berufspraktikums und seine geordnete Durchführung aussprechen und entsprechende Auflagen für die Praktikantin bzw. den Praktikanten festlegen.

5. Prüfung

Die Prüfung wird vor einer vom Praktikumsausschuss zu bestellenden Kommission abgelegt, die aus einer Lehrkraft des Fachbereichs und einem Mitglied aus der Berufspraxis besteht. Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten können Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission machen, die der Praktikumsausschuss berücksichtigen kann. In der Prüfung wird festgestellt, ob die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um selbständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

6. Beantragung der Staatlichen Anerkennung

Der Antrag auf Erteilung der Staatlichen Anerkennung ist an das BPS-Referat des Fachbereichs zu richten.

Die Urkunde über die Erteilung der Staatlichen Anerkennung wird den Praktikantinnen bzw. Praktikanten vom Fachbereich Humanwissenschaften persönlich ausgehändigt oder zugestellt.

Beschlossen am 22. Oktober 2014 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften

Kassel, den 26. Januar 2015

Die Dekanin des Fachbereichs Humanwissenschaften

Prof. Dr. Heidi Möller